



Laibacher Zeitung.

Nr. 90.

Dienstag

den 10. November

1829.

Laibach.

Die Landesstelle hat die, durch die Pensionirung des Joseph Veerb, erledigt gewordene Lehrerstelle der vierten Classe an der Klagenfurter Normal-Hauptschule, dem Carl Ruffheim, Lehrer der dritten Classe an der bekannten Normal-Hauptschule zu verleihen befunden.

Laibach den 17. October 1829.

Wien.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre Königl. Hoheit Louise Henriette Caroline, Großherzogin von Hessen, die Hoftrauer morgen, den 5. November, angezogen, und durch 18 Tage mit einer Abwechslung, nämlich die ersten 10 Tage, d. i. vom 5. bis einschließig 14. November, die tiefe, dann die letzten 8 Tage, d. i. vom 15. bis einschließig 22. November, die mindere Trauer getragen werden.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 20. October d. J., dem bisherigen Dom-Schelasser am Metropolitan-Capitel zu Wien, Weihbischof Michael Leonhard, die an diesem Capitel erledigte Dom-Custodie allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben auf den unterthänigsten Vortrag des k. k. Oberstkämmerers und obersten Hoftheater-Directors, Grafen von Czernin, mit Allerhöchster Entschlieung vom 1. d. M., der k. k. Hofschauspielerinn, Johanna von Weisenthurn, in huldreicher Anerkennung ihrer bei dem Hoftheater durch vierzig Jahre als Dichterin und Schauspielerinn geleisteten eifrigen

Dienste, die große goldene Civil-Chren-Medaillie mit Ohr und Band allergnädigst zu verleihen geruhet. (Wien. Z.)

Agram.

Mit Bezug auf die in den Blättern Nr. 76 und 81 unserer Zeitschrift enthaltenen Nachrichten, sind wir berechtigt, mitzutheilen, daß bei Gelegenheit eines durch bösnische Räuber an den diesseitigen Gränzern verübten Viehabtriebes der berückichtigte, an der Gränze sehr gefährliche Räuber, Boris Milianovich, der auch bei dem leztthin ausgeübten Raube zu Breitenau und Bregane mitwirkte, erschossen worden sei. Ferner sind die aus Bosnien herübergeschlichenen Räuber Rade Kemra und Trivun Topo auf einem in die Militairgränze unternommenen Raubzuge erschossen, und zwei ihrer Lastergespänne bei dieser Gelegenheit noch gefangen genommen worden. Dann hat sich auch in der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. ein Flüchtling, der sich in Bosnien durch längere Zeit aufhielt, herübergeschlichen, wurde jedoch durch diesseitige Patrouillen entdeckt, ergriffen und der Gerechtigkeit überliefert.

Die so günstigen Resultate der durch das hiesige hohe Landes-General-Commando zur Vertilgung des Raubgesindels ergriffenen Maßregeln, theilen wir uns zur allgemeinen Beruhigung mitzutheilen. (Ugram. Z.)

Nachstehendes ist der Inhalt des, in unsern Blättern wiederholt erwähnten, von den Bevollmächtigten der drei Mächte, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 beschlossen haben, am 22. März d. J. hinsichtlich der Vollziehung dieses Tractats zu London unterzeichneten

ten Protokolls, welchem die Pforte in dem Artikel X des Friedens-Tractats von Adrianopel beigetreten ist.

Protokoll

der am 22. März 1829 im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Conferenz.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten von Großbritannien, von Frankreich und von Rußland.

Die Bevollmächtigten der Allianz haben nach Vorlesung der dem Protokoll unter den Buchstaben A. B. C. und D. beigefügten Actenstücke, und nachdem sie selbe in Erwägung gezogen, Nachstehendes beschlossen:

Die Botschafter von Frankreich und Großbritannien bei der ottomannischen Pforte werden gleich nach ihrer Ankunft in Konstantinopel, daselbst mit der türkischen Regierung, im Namen der drei Höfe, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichnet haben, eine Unterhandlung über die Pacification und künftige Organisation Griechenlands, den nachstehend angegebenen Grundlagen gemäß, eröffnen.

Es versteht sich jedoch, daß jeder der verbündeten Höfe sich das Recht vorbehält, das Gewicht der Einwendungen zu prüfen, welche die Pforte gegen die ihr kraft des gegenwärtigen Protokolls mitgetheilten Vorschläge machen dürfte; und daß in dem Falle, wenn derlei Einwendungen erhoben werden sollten, andere Vorschläge verabredet werden könnten, gegründet auf den Wunsch, welcher sie stets befehlen wird, die Frage, mit der sie sich in diesem Augenblicke beschäftigen, schnell zu entscheiden.

Gränz-Bestimmung für das feste Land und die Inseln.

Es soll der Pforte vorgeschlagen werden, daß die Continental-Gränze beim Eingang des Golfs von Bolo ihren Anfang nehme; von hier aus zieht sich selbe dann nach dem Gipfel des Othris, und folgt dem ganzen Zuge dieses Gebirges bis zu dem östlich von Agrapha liegenden Gipfel, welcher den Vereinigungspunct jenes Gebirges mit der Pindus-Kette bildet. Von diesem Gipfel geht sie südlich von Leontitos, welches der Türkei verbleibt, in das Thal des Aspropotamos hinab; hierauf geht sie quer über die Gebirgs-Kette des Makrinoros, schließt den Engpaß dieses Namens, der von der Ebene von Artä kömmt, ins griechische Gebiet ein, und läuft durch den Golf von Ambrakia aus Meer. Alle südlich von dieser Linie liegenden Provinzen sollen in dem neuen griechischen Staate begriffen seyn.

Die an Morea gränzenden Inseln, die Insel Suböa, oder Negropont, und die unter dem Namen der Cycladen bekannten Inseln sollen einen Theil dieses Staates ausmachen.

Tribut.

Es soll der ottomannischen Pforte, im Namen der drei Höfe, vorgeschlagen werden, daß die Griechen ihr einen jährlichen Tribut, dessen Gesammtsumme 1,500,000 türkische Piafter betragen soll, zu entrichten haben.

Um jeder Streitigkeit vorzubeugen, soll das Verhältniß des türkischen Piafters zu dem schweren spani-

schen Piafter, ein für alle Male, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt werden.

In Betracht des Zustandes der Noth, worin sich Griechenland befindet, soll ausgemacht werden, daß von dem Augenblick an gerechnet, wo die Zahlung des Tributes beginnen soll, Griechenland der Pforte für das erste Jahr eine Summe, die nicht geringer als das Fünftel, und nicht höher als ein Drittel der Gesammtsumme des Tributes betragen darf, zu bezahlen habe; daß diese Summe sich von Jahr zu Jahr vermehren solle, bis im Laufe von vier Jahren, der jährliche Tribut das Maximum von 1,500,000 Piaftern erreicht, welches der Staat ohne weitere Verminderung noch Zusatz irgend einer Art zu zahlen fortfährt.

Entschädigung.

Es soll der ottomannischen Pforte vorgeschlagen werden, daß die in dem Artikel II. des Tractats vom 6. Juli 1827 erwähnte Entschädigung in der nachstehend angegebenen Weise regulirt werden solle.

Es sollen zugelassen werden um ihre Ansprüche geltend zu machen:

1) Die muselmännischen Privaten, welche Eigenthümer von Grundstücken sind, die in dem Gebiete liegen, welches Griechenland bilden soll.

2) Die muselmännischen Privaten, welche entweder als Nutznießer, oder als erbliche Verwalter ein Einkommen bei den Wakufs-Ady (frommen Stiftungen) die von den in demselben Gebiete gelegnen Moscheen zu Lehen rühren, hatten, jedoch nach Abzug der Gebühr, womit diese Wakufs belastet waren.

Den muselmännischen Privaten dieser beiden Kategorien, deren Ansprüche als gegründet anerkannt seyn werden, soll es frei stehen, ihr Eigenthum, nach vorläufiger Zahlung der darauf hypothetirten Schulden, binnen Jahresfrist selbst zu verkaufen. Wenn, während dieser Frist, dieser Verkauf nicht Statt gefunden haben sollte, so werden Commissäre die nicht verkauften Güter schätzen, und ist einmal der Betrag der Summe, welche den ehemaligen Eigenthümern ihren Erben oder Erbnehmern gebührt, festgesetzt, so wird die griechische Regierung den anerkannten Gläubigern Schuldscheine auf den Staat ausstellen, welche zu bestimmten Epochen zahlbar sind.

Die Verification der Ansprüche, so wie die Schätzung des Eigenthums sollen einer gemischten, aus griechischen und muselmännischen Commissären, in gleicher Zahl von beiden Seiten, bestehenden Commission übertragen werden, welche beauftragt ist, in kürzester Frist sämmtliche Reclamationen entgegen zu nehmen und zu prüfen, und über die Gültigkeit der Documente, welche ihr vorgelegt werden, zu entscheiden. Die Commission wird ferner allgemeine Grundsätze für die Fälle aufstellen, wo die Beweisschriften der Reclamanten während der Revolution zu Grunde gegangen sind, und diese Grundsätze sollen zur Kenntniß der theilhaftigen Partheien gebracht werden.

Um zwischen den griechischen und den ottomannischen Commissären, die Schwierigkeiten, welche durch diese Operationen veranlaßt werden dürften, zu lösen, und zu gleicher Zeit ein Verfahren festzusetzen, welches geeignet ist, die Frist dieser Liquidation abzukürzen und in jedem einzelnen Falle zu einer definitiven Entsch-

ding zu führen, soll eine Appellations- und schiedsrichterliche Commission aus Commissären der drei verbündeten Mächte bestehend, errichtet werden, welche in letzter Instanz über alle Reclamationen entscheiden werden, hinsichtlich deren die ottomannischen Commissäre und die griechischen Commissäre nicht einig werden konnten.

Suzeränität.

Griechenland wird, unter der Suzeränität der Pforte, diejenige innere Verwaltung genießen, welche am geeignetsten ist, diesem Lande die Religions- und Handels-Freiheit, so wie den Wohlstand und die Ruhe, die ihm gesichert werden sollen, zu verbürgen.

Zu diesem Ende wird sich diese Verwaltung, so viel als möglich, den monarchischen Formen nähern, und einem christlichen Oberhaupte oder Fürsten anvertraut werden, dessen Autorität nach der Ordnung der Erstgeburt erblich seyn wird.

In keinem Falle kann dieses Oberhaupt unter den Prinzen der Familie gewählt werden, welche in den drei Staaten, die den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichnet haben, regieren; und die erste Wahl wird im Einverständnisse zwischen den drei Höfen und der ottomannischen Pforte Statt finden.

Um die Verhältnisse der Vasalenschaft Griechenlands gegen das ottomannische Reich zu bezeichnen, soll die Übereinkunft getroffen werden, daß, außer der Entrichtung des jährlichen Tributes, jedes Oberhaupt von Griechenland, wenn die erbliche Autorität ihm zugesallen seyn wird, die Investitur der Pforte zu erhalten, und selber, wenn es zur Macht gelangt, den Supplementar-Tribut von Einem Jahre zu bezahlen hat.

Im Falle der Erlöschung der regierenden Branche wird die Pforte an der Wahl eines neuen Oberhauptes Theil nehmen, wie sie an der Wahl des ersten Theilgenommenen haben wird.

Amnestie und Auswanderungs-Recht.

Die ottomannische Pforte wird eine volle und gänzliche Amnestie erlassen, damit kein Grieche im ganzen Umfange ihrer Staaten in der Folge wegen des Antheils, den er an der Insurrection Griechenlands genommen haben dürfte, beunruhiget werden könne.

Die griechische Regierung wird ihrer Seite gleiche Sicherheit innerhalb der Gränzen Griechenlands, allen Christen oder Muselmännern angedeihen lassen, welche die entgegengesetzte Parthei ergriffen haben.

Die hohe Pforte wird denjenigen ihrer griechischen Unterthanen, welche das türkische Gebiet zu verlassen wünschen, die Frist von einem Jahre bewilligen, um ihr Eigenthum zu verkaufen, und frei aus dem Lande zu ziehen. Gleiche Freiheit wird die griechische Regierung Denjenigen einräumen, welche lieber auf das ottomannische Gebiet zurückkehren wollen.

Die Handels-Verhältnisse zwischen den Türken und den Griechen sollen weiterhin festgesetzt werden, sobald die in gegenwärtigem Protocoll specificirten Punkte regulirt seyn werden.

Die Botschafter von Frankreich und von Großbritannien werden beauftragt werden, von der Pforte die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes zu verlangen, an die Repräsentanten der Allianz im Archipelagus vom

10. September v. J. enthaltne Erklärung, von Seite der Türken factisch gegen die Griechen besteht.

Die drei Höfe werden, indem sie sich auf die Existenz dieses selben Waffenstillstandes, auf die Schritte, die sie zur Sicherstellung seiner Aufrechthaltung machen, und auf die Unterhandlungen, welche zu Konstantinopel zur Entscheidung des Schicksals von Griechenland eröffnet werden sollen, stützen, gleichfalls verlangen, daß die Griechen unverzüglich die Feindseligkeiten auf allen Puncten einstellen, und daß die provisorische Regierung Griechenlands die griechischen Truppen in die Gränzen des von der Allianz garantirten Gebiets, welches sie überschritten haben, zurückrufe *); ohne daß jedoch dieser letztere Schritt der Frage über die Begränzung des künftigen griechischen Staats im Mindesten vorzugreifen soll.

Die hier oben erwähnten Anordnungen sollen, wenn sie einmal mit der Pforte abgeschlossen sind, dem Artikel VI des Tractats vom 6. Juli gemäß, unter die Garantie derjenigen der unterzeichneten Mächte gestellt werden, welche es für nützlich oder möglich halten werden, diese Verpflichtung zu übernehmen, deren Wirkungen und Kraft der Gegenstand weiterer Stipulationen unter den hohen Mächten, wie der erwähnte Artikel des Tractats vom 6. Juli besagt, werden sollen. Es versteht sich jedoch schon jetzt, daß die in Frage stehende Garantie die ottomannische Pforte gegen jede Unternehmung oder feindselige Handlung von Seite der Griechen, und die Griechen gegen jede Unternehmung oder feindselige Handlung von Seite der Pforte sicher stellen soll.

Die Botschafter von Frankreich und von Großbritannien dürfen keine Übereinkunft schließen, die sich von den oben aufgestellten Grundlagen entfernen würde.

Obwohl Rußland einwilliget, bei dieser Unterhandlung durch keinen russischen Bevollmächtigten repräsentirt zu werden, so versteht es sich doch, daß diese selbe Unterhandlung von den Repräsentanten der Höfe von London und Paris, im Namen Rußlands, wie im Namen Englands und Frankreichs geführt werden sollte; daß sämmtliche Vorschläge von Seite der drei Mächte, welche den Tractat vom 6. Juli unterzeichnet haben, vorgetragen werden sollen, und daß kein Begehren, welches dahin zielt, Rußland unmittelbar oder mittelbar von der in Rede stehenden Unterhandlung oder deren Resultaten auszuschließen, jemals zugelassen werden kann.

Die Repräsentanten Frankreichs und Großbritanniens, werden sich durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel bestreben, den Beitritt der Pforte zu den Vorschlägen, welche sie zu machen den Auftrag erhalten werden, zu erwirken. Wie die Sache auch stehen mag, so werden sie von der ottomannischen Regierung schleunige Antworten auf diese Vorschläge verlangen.

*) Nämlich Morea, die angränzenden Inseln, und die Cycladen, wie das frühere Protocoll vom 16. November 1828 besagt. — Bekanntlich weigerte sich der Präsident von Griechenland in seiner Antwort auf die Note des englischen Residenten Hrn. Davkins, welcher ihm eine Abschrift des Protocolls vom 22. März mitgetheilt hatte, diesem Ansuchen zu willfahren; und die von dem Grafen Capodistrias diesfalls erhaltene Antwort wurde durch ein, am 3. August erlassenes Decret des National-Congresses zu Argos vollkommen gebilliget.

Die offiziellen Berichte, zu welchen diese Unterhandlungen Anlaß geben werden, sollen gemeinschaftlich abgefaßt, und von den zwei Bevollmächtigten, in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet werden, wovon an jede der drei contrahirenden Mächte Eine gerichtet seyn wird.

Gegenwärtiges Protocoll wird den Botschaftern hinsichtlich der Grundlagen der Unterhandlungen, welche sie mit der Pforte zu eröffnen und des Ganges, den sie im Laufe dieser Unterhandlungen zu befolgen haben, anstatt Instructionen dienen.

Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers von Rußland hat förmlich erklärt, daß er von seinem Monarchen ermächtigt sei, einzuwilligen, daß die Botschafter von Frankreich und Großbritannien mit der ottomannischen Regierung im Namen Sr. kaiserlicher Majestät unterhandeln, und von diesem Augenblicke an die gedachten Botschafter, als mit den nöthigen Vollmachten versehen, zu betrachten, um von Seite Rußlands auf die weiter oben festgesetzten Grundlagen und Bedingungen zu unterhandeln.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens haben zu erkennen gegeben, daß sich in Folge dieser Erklärung und in der Absicht, den Zweck des gegenwärtigen Protocolls zu erreichen, die Repräsentanten ihrer Höfe bei der ottomannischen Pforte, ohne daß es anderer Formalitäten bedürfte, für gehörig autorisirt achten würden, sowohl im Namen des Kaisers von Rußland, als im Namen ihrer respectiven Monarchen zu unterhandeln, und daß sie den Befehl erhalten würden, sich ohne Verzug nach Konstantinopel zu begeben, um im gemeinschaftlichen Namen der drei verbündeten Höfe, und den hier oben, im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzten Grundlagen und Bedingungen gemäß, die Unterhandlungen zu eröffnen.

(Unterz. :) Über dem.
Fürst von Polignac.
Lilien.

Ottomannisches Reich.

Unter dem Geschenken, die der Sultan durch Halil-Pascha nach St. Petersburg schickt, befinden sich ein Hermelinmantel mit brillantener Agrafta für den Kaiser, und zehn türkische Shawls, mit Perlen und Brillanten besetzt, für die Kaiserinn.

Von der serbischen Gränze, 19. Oct. Im Pallaste des Pascha's von Belgrad sollen in diesem Augenblicke wichtige Unterhandlungen stattfinden, die sowohl auf die von der Pforte zu erlassende Kriegskontribution, als auf die neuen politischen Einrichtungen Serbiens Bezug haben. Wie es heißt, sind mehrere griechische und israelitische Kaufleute von dem Pascha über die Mittel zu Rathe gezogen worden, wodurch die Pforte am leichtesten und schnellsten ihre gegen Rußland übernommene Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen könnte. Bekanntlich ist der Pascha ein guter Financier, so weit

sich dieß von einem Türken erwarten läßt. Er hat früher ein wichtiges Handlungsgeschäft geführt; der Wechsel des Glücks und neue Verhältnisse führten ihn der militärischen Laufbahn zu, in welcher er sich auf seinen jetzigen Posten emporschwang. Er wird von der Pforte bei Geldgeschäften häufig zu Rathe gezogen, und man scheint bei den gegenwärtigen Umständen wieder seines Rathes zu bedürfen. Der Vertraute des Pascha's ist ein Israelit Namens Heime, der jetzt unaufhörlich mit ihm arbeitet, und die ungewöhnliche Zusammenberufung der Kaufleute veranlaßt haben soll. Man sagt auch, der Fürst Milosch werde nach Belgrad kommen, um sich mit dem Pascha über manche zu nehmende Verfügung zu besprechen. Die Serbier wollen in diesem Fürsten ihren künftigen Hospodar sehen, und versichern, es sei darüber in Adrianopel verhandelt worden, Serbien würde eine Verfassung, wie die Fürstenthümer erhalten, und Milosch Hospodar werden. Ja man behauptet, daß nach einer gewissen Zeit die von den Türken besetzten serbischen Festungen geräumt, und den Serbiern übergeben werden sollten, und daß alsdann kein Muselman mehr auf serbischem Gebiete wohnen werde. So unwahrscheinlich dieß Alles lautet, so finden doch dergleichen Gerüchte ihr Publicum, das sie mit blindem Vertrauen aufnimmt. Mit Recht freuen sich jetzt die Serbier des Glückes der russischen Waffen, das ihnen den Genuß der ihnen schon durch den Tractat von Ujermann stipulirten Begünstigungen verschafft hat, deren sie sich auch durch ihre ruhige Haltung würdig zeigten, während der Krieg an ihrer Gränze sie leicht zum Ungehorfam gegen die Pforte hätte verleiten können. — In Adrianopel soll, so oft die russischen Truppen einen öffentlichen Gottesdienst halten, die ganze Bevölkerung der Stadt herbeiströmen, um Augenzeuge davon zu seyn, und Wohlgefallen daran zu äußern. Auch an andern von den Russen veranstalteten Festlichkeiten nehmen viele Türken Theil, und es soll einen seltsamen Anblick geben, in den von dem russischen Militär, oder dessen Gefolge, errichteten Restaurationen und Schenken die lebhaften Russen mit ernsthaften Türken in bunter Reihe gemischt, sich gegenseitig Gesundheitszutrinken zu sehen. Denn auch die Türken verschmähen den Wein nicht mehr, und für viele scheint er schon ein Bedürfnis zu werden.

(Allg. Z.)

Theater.

Heute: „Die Räuber.“

Morgen: „Tancred.“